



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2015 bis 30.09.2015**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 68 neue Petitionen erhalten. In drei Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 62 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 1 Gegenvorstellung in einem bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 62 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 3 Petitionen (4,8%) im Sinne und 6 (9,7%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 53 Petitionen (85,5%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Ulrich König**

Vorsitzender

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	2
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3
Weiterleitung an andere Landtage	2
Weiterleitung an sonstige Institutionen	4
Unzulässige Petitionen / sonstiges	14

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	0	1	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	18	0	2	0	16	0	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	2	0	0	2	0	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	11	0	0	2	9	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	6	0	0	1	5	0	0
Finanzministerium (FM)	3	0	0	1	2	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	13	0	1	0	12	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	8	0	0	0	8	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>62</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>53</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Staatskanzlei**

1 **L2122-18/1415**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Medienwesen;**  
**Rundfunkbeitrag**

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrages überprüft wird. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit sei bisher vom Bundesverfassungsgericht nicht geprüft worden, und das Landesverfassungsgericht könne nicht über das Grundgesetz entscheiden. Den Rechtsweg sehe er zurzeit als erfolglos an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung.

Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfüllen.

Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt.

Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde. Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst. Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VGH B 35/12) bestätigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

1 **L2123-18/1152**  
**Strafvollzug;**  
**Meinungsäußerung**

Der Petent ist Untersuchungsgefangener. Er bittet um Unterstützung bei seinem Begehren, im Rahmen einer Pressekonferenz zu seiner Ansicht nach falschen Sachverhalts- und Tatsachenbehauptungen Stellung zu nehmen. Ihm werde jeglicher Kontakt zur Presse verwehrt. Darüber hinaus moniert er die Ablehnung seines Wunsches auf Teilnahme an einem Workshop, die Nicht-Gewährung von Taschengeld sowie die Unterbindung von Briefverkehr und Kontakt zu seiner Frau.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie mehreren Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.

Das Justizministerium teilt mit, dass das für den Petenten zuständige Gericht für den Vollzug unter anderem die Anordnung getroffen habe, dass der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürften und zu überwachen seien. Die Ausführung der Anordnungen sei auf die zuständige Staatsanwaltschaft übertragen worden. Die verfahrensichernden Anordnungen betrafen selbstverständlich auch Pressevertreter. Eine eigene Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt hinsichtlich der Zulassung von Besuchen bestehe insofern nicht.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent keinen entsprechenden Antrag bei der Justizvollzugsanstalt eingereicht habe. Nach eigener Aussage habe er bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Durchführung einer Pressekonferenz beziehungsweise Genehmigung des Besuchs von Pressevertretern gestellt. Weiterhin habe er diesbezüglich mehrere Landtagsabgeordnete angeschrieben, die er aber namentlich nicht benennen könne.

Hinsichtlich der verwehrteten Teilnahme an einem Schreibworkshop führt das Justizministerium nachvollziehbar aus, dass der Kurs alleinig durch eine externe Kraft begleitet werde, ohne dass Vollzugsbedienstete eine ständige und unmittelbare Kontrolle ausübten. Die Persönlichkeit des Petenten und die Umstände der ihm vorgeworfenen Tat hätten zu dem damaligen Zeitpunkt nicht hinreichend eingeschätzt werden können. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt hätte ihm nur die Teilnahme an von Bediensteten geführten Veranstaltungen gewährt werden können. Hiervon habe der Petent auch Gebrauch gemacht. Nach Vorliegen des zu erstellenden Gutachtens für die Hauptverhandlung könne nach Auswertung über weitere Lockerungen entschieden werden. Es stehe dem Petenten frei, sich schriftstellerisch zu betätigen. Das Landgericht Kiel entscheide aufgrund der bestehenden Kontrolle des Schriftverkehrs über die Weiterleitung der gefertigten Schriftstücke.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zuerst gegenüber der Abteilungsleitung erklärt habe, aufgrund der lediglich darlehensweisen Gewährung von Taschengeld keinen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Ein dann doch eingereichter Antrag sei aufgrund fehlender Bedürftigkeit abgelehnt worden. Seine Ehefrau habe von September 2014 bis Februar 2015 Einzahlungen in Höhe von insgesamt fast 2.000 € getätigt. Weitere Taschengeldanträge lägen nicht vor. Das Justizministerium erläutert, dass grundsätzlich ausgehende Briefsendungen gemäß § 36 Untersuchungsvollzugsgesetz auf eigene Kosten zu frankieren seien. Da der Petent anfangs mittellos gewesen sei, sei die Frankierung einzelner Briefe - beispielsweise an seine Ehefrau - von der Anstalt übernommen worden. Der Petitionsausschuss hält es gerade vor dem Hintergrund, dass der Petent nach gut drei Wochen über die finanziellen Mittel für den Kauf von Postwertzeichen verfügte, für verständlich, dass angesichts der großen Menge der von dem Petenten verfassten Schreiben nicht in allen Fällen eine Finanzierung aus Steuermitteln erfolgt ist.

Das Justizministerium betont, dass Briefe stets unverzüglich weitergeleitet worden seien. Wegen der erforderlichen Haft- und Postkontrolle seien Verzögerungen nicht auszuschließen. Rückläufe hätten sich auch ergeben, weil der Petent seine Briefe verschlossen versendet habe.

Das Ministerium unterstreicht, dass mögliche Kontaktsperren zu Personen außerhalb der Haftanstalt grundsätzlich auf verfahrenssichernden Anordnungen durch das Gericht beziehungsweise die Staatsanwaltschaft basieren. Entgegen der Aussage des Petenten habe ihm die Staatsanwaltschaft überwachte Telefonate mit seiner Ehefrau genehmigt. Das entsprechende Telefonkonto sei freigeschaltet worden. Der Petent habe im Rahmen der ihm gewährten Telefongenehmigungen und unter Berücksichtigung der Anstaltsordnung telefonischen Kontakt aufnehmen können. Bereits vorher sei ihm ein Telefonat mit seiner Ehefrau aus dem Stationsbüro ermöglicht worden.

Der im Rahmen der Prüfung durch das Justizministerium beteiligte Leitende Oberstaatsanwalt weist die Behauptung des Petenten, beantragte Besuchsscheine seien nicht ausgestellt worden und er habe seine Ehefrau bis Oktober 2014 weder sehen noch sprechen dürfen, als falsch zurück. Von Dritten beantragte Besuchsscheine seien ausnahmslos ausgestellt worden. Dies gelte insbesondere auch für eine von der Ehefrau beantragte Besuchserlaubnis, die als Dauerbesuchserlaubnis ausgestellt und übersandt worden sei. Der Petent sei schriftlich darauf hingewiesen worden, dass Besuchsscheine von anderen Personen von diesen zu beantragen seien und in diesem Fall auch ausgestellt würden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Prüfung der vorgelegten Beschwerden keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder fehlerhaftes Vorgehen der beschwerten Behörden ergeben hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2121-18/1258</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Polizei;</b> <b>erkennungsdienstliche Maßnahmen</b>	<p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Lübeck gegen Polizeibeamte wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs eingestellt wurde. Die Beamten hätten sich gegenüber der Petentin willkürlich und unverhältnismäßig verhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Den Stellungnahmen des Justizministeriums liegen Berichte des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Lübeck zugrunde. Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte für polizeiliches oder staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten erkennen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin, bevor die Polizeibeamten sie zu Hause aufgesucht haben, mehreren Vorladungen zur erkennungsdienstlichen Behandlung bei der Kriminalpolizei nicht nachgekommen sei. Das Justizministerium tritt zudem der Aussage der Petentin entgegen, ihr sei zugesagt worden, dass die Abnahme von Fingerabdrücken nicht erforderlich sei. Eine solche Zusage sei niemals gegeben worden. Dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, diesen Widerspruch mit seinen parlamentarischen Mitteln aufzuklären.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die Petentin bei dem Eintreffen der Polizeibeamten an ihrer Wohnung zunächst nicht mit einem Eintreten in diese einverstanden gewesen sei. Nachdem die Polizeibeamten der Petentin jedoch die Maßnahme erklärt und mitgeteilt hätten, dass die Fingerabdrücke auch in ihrer Wohnung abgenommen werden könnten, habe sie die Polizeibeamten in die Wohnung gebeten. Auch dieser Widerspruch zum Vortrag der Petentin ist für den Petitionsausschuss mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufzuklären. Für den Vorwurf willkürlichen Verhaltens der Polizeibeamten gegenüber der Petentin sieht der Ausschuss jedoch wiederum keine Anhaltspunkte. Auch die der Petentin von der Staatsanwaltschaft mitgeteilte Begründung, weshalb das Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten eingestellt wurde, ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Er kommt zu keiner abweichenden Einschätzung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2121-18/1269</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Kunst und Kultur;</b> <b>Weltkulturerbe</b>	Der Petent wendet sich mit zehn Petitionen zum Thema Kunst und Kultur an den Petitionsausschuss.
4	<b>L2121-18/1288</b> <b>Museum</b>	Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Anliegen des Petenten zur Errichtung eines Museums der Geschichte Schleswig-Holsteins im 20. Jahrhundert und eines Landesmuseums zur „Regierung Dönitz“ zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus hat er sich mit den Anregungen des Petenten, die Marineschule in Flensburg-Mürwik sowie die Propsteikirche Herz Jesu in Lübeck für das Europäische Kulturerbe-Siegel und die Barockgärten des Schlosses Gottorf als UNESCO-Weltkulturerbe vorzuschlagen, auseinandergesetzt. Ferner hat er die Petition zur Bewerbung der Stadt Lübeck als Europäische Kulturhauptstadt 2025 ebenso wie den Vorschlag, die Werke von Günter Grass und Siegfried Lenz sowie die Unterlagen der letzten Reichsregierung Dönitz als UNESCO-Weltdokumentenerbe anerkennen zu lassen, geprüft und zusammengefasst beraten. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.
5	<b>L2121-18/1320</b> <b>Landesmuseum Dönitz</b>	
6	<b>L2121-18/1341</b> <b>Kulturerbe-Siegel</b>	
7	<b>L2121-18/1351</b> <b>Kunst und Kultur</b>	
8	<b>L2121-18/1392</b> <b>Welterbe</b>	
9	<b>L2121-18/1460</b> <b>Weltdokumentenerbe</b>	
10	<b>L2121-18/1478</b> <b>Weltdokumentenerbe</b>	
11	<b>L2121-18/1505</b> <b>Weltdokumentenerbe</b>	
12	<b>L2121-18/1526</b> <b>Kulturerbe-Siegel</b>	
13	<b>L2123-18/1298</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Dienstanweisungen</b>	
14	<b>L2123-18/1363</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Bücherausstattung</b>	Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die zu gemeinsamer Beratung zusammengeführten Petitionen auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Im Ergebnis hat er keine Rechtsverstöße festgestellt. Das Justizministerium führt aus, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gebe, dass der Petent durch eine interne Verwaltungsvorschrift der Justizvollzugsanstalt in seinen verfassungsmäßigen Rechten eingeschränkt sein könnte. § 16 Un-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tersuchungshaftvollzugsgesetz bestimme, dass Untersuchungsgefängene ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten dürfen. Die interne Verwaltungsvorschrift der Justizvollzugsanstalt regle die Auslegung der Formulierung „angemessener Umfang“. Gegen die konkrete Vorgabe, maximal 15 Bücher zuzulassen, bestünden keine Bedenken. Der Petent habe die Möglichkeit, zusätzlich zu seinen eigenen Büchern weitere aus der Gefangenenbücherei auszuleihen. Zudem stehe es ihm offen, auf Antrag regelmäßig im Haftraum befindliche eigene Bücher gegen in der „Kleiderkammer“ bei der Habe aufbewahrte andere Bücher auszutauschen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Vorgabe der Justizvollzugsanstalt keine Einschränkung der Möglichkeit einer umfangreichen Lektüre darstellt.

Hinsichtlich des von dem Petenten monierten Anstaltsordners mit den darin enthaltenen Dienstanweisungen führt das Justizministerium aus, dass es in der Justizvollzugsanstalt eine Hausordnung gebe, die auch für Untersuchungsgefängene gelte, soweit das aktuelle Untersuchungshaftvollzugsgesetz nichts anderes bestimme. Diese sei als grobe Darstellung der Rechte und Pflichten von Gefangenen, jedoch nicht als Auflistung von Einzelfallregelungen zu verstehen. In der Regel führten die Justizvollzugsanstalten ein Verzeichnis der zugelassenen und nicht zugelassenen Gegenstände, das ständig fortgeschrieben werde. Die geltende Regelung zur Anzahl der im Haftraum zugelassenen Bücher solle gewährleisten, dass ein Haftraum übersichtlich und revidierbar bleibe. Es sei zu berücksichtigen, dass ein Gefangener neben Büchern auch andere Gegenstände im Besitz haben dürfe, welche die Übersichtlichkeit des Haftraumes einschränken. Bücher seien zudem schwierig zu kontrollieren.

Das Ministerium unterstreicht zu Recht, dass der Petent den Charakter von Dienstanweisungen und darin enthaltenen Verzeichnissen verkennt, wenn er diese als belastende Verwaltungsakte interpretiert. Allein eine einen bestimmten Gefangenen betreffende Einzelfallentscheidung kann einen belastenden Verwaltungsakt darstellen. Hiergegen steht jedem Gefangenen der Beschwerdeweg offen. Ebenso wie das Ministerium hält es der Petitionsausschuss im Sinne der Gleichbehandlung von Gefangenen für sinnvoll, dass den Bediensteten durch anstaltsinterne Ausführungsbestimmungen Anhaltspunkte für die angemessene Ausführung ihres Ermessensspielraums im Einzelfall zur Verfügung stehen.

Angesichts der ständigen Fortschreibung beispielsweise des Verzeichnisses der zugelassenen oder nicht zugelassenen Gegenstände für den Haftraum ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass dieses nicht für alle Gefangenen zugänglich gemacht werden. Er verweist darauf, dass es jedem Gefangenen freisteht, den aktuellen Stand bei den zuständigen Abteilungsbediensteten und Vollzugsabteilungsleitungen zu erfragen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L2122-18/1337</b> <b>Rheinland-Pfalz</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land;</b> <b>Denkmalschutzgesetz</b>	<p>Der Petent hat eine Öffentliche Petition „Denkmalschutzgesetz; Verwendung von Metalldetektoren“ initiiert, die von 279 Unterstützern mitgezeichnet worden ist. Er fordert, dass das Denkmalschutzgesetz geändert wird, damit der Einsatz eines Hobby-Metalldetektors außerhalb von Denkmalschutzgebieten keiner Genehmigung bedarf und somit auch nicht eine Straftat darstellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Er vermag sich nicht für ein Votum im Sinne des Petenten einzusetzen.</p> <p>Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa führt aus, das Ziel des Denkmalschutzgesetzes ist, das kulturelle Erbe des Landes zu bewahren. Dazu gehört auch das archäologische Erbe. Bereits das Denkmalschutzgesetz von 1958 sah daher vor, dass die Suche nach Kulturdenkmälern genehmigungspflichtig ist. Bei der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 2014 wurde der Genehmigungstatbestand überarbeitet und anstelle der subjektiven Absicht auf objektive Kriterien abgestellt. Der Gesetzgeber hat sich mit der Formulierung des Genehmigungstatbestandes intensiv auseinandergesetzt. Bei der gewählten Formulierung handelt es sich um die Regelung, die nach Auffassung des Gesetzgebers das kulturelle Erbe des Landes am effektivsten schützen kann.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz den Einsatz von Metallsonden nicht automatisch verbietet, sondern lediglich eine Genehmigungspflicht einführt. Eine Genehmigungspflicht ist auch vor dem Hintergrund geboten, um Gefahren beim Fund von Waffen und Munitionsresten zu begegnen. Das Archäologische Landesamt bietet entsprechende Zertifizierungslehrgänge an und arbeitet seit Jahren erfolgreich mit ehrenamtlichen Sondengängern zusammen, denen das Land gerade in den letzten Jahren wichtige Neuentdeckungen zu verdanken hat.</p>
16	<b>L2121-18/1350</b> <b>Berlin</b> <b>Personenstandswesen;</b> <b>Kirchenaustritt</b>	<p>Der Petent möchte mit seiner an alle Landesparlamente gerichteten Petition erreichen, dass die Verwaltungsgebühren für den Austritt aus der Kirche in allen Bundesländern einheitlich auf 10 Euro festgelegt werden. Alternativ fordert er eine einheitliche Gebührenfreiheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vermag kein Votum im Sinne der Petition auszusprechen. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa.</p> <p>Das Ministerium verdeutlicht, dass nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	<b>L2123-18/1457</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>medizinische Versorgung,</b> <b>Hafttauglichkeit</b>	<p>setz das staatliche Recht zum Kirchenaustritt in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer fällt. Gemäß § 2 Absatz 2 des schleswig-holsteinischen Kirchenaustrittsgesetzes ist das jeweilige Standesamt, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz hat, zuständig. Für das Verfahren wird eine einheitliche Gebühr von 20 Euro erhoben. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Gebühren, die in den einzelnen Bundesländern erhoben werden, vorwiegend zwischen 20 und 30 Euro bewegen. Lediglich in Brandenburg wird keine Gebühr erhoben, während in Baden-Württemberg bis zu 60 Euro gezahlt werden müssen. Die in Schleswig-Holstein erhobene Gebühr bewegt sich daher bereits im unteren Bereich. Das Ministerium weist darauf hin, dass zudem das Bundesverfassungsgericht bestätigt hat, dass das gebührenpflichtige Verfahren des Kirchenaustritts verfassungsgemäß ist. Auch die Höhe der Gebühr von 20 Euro ist im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand angemessen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Austritt je nach Bundesland entweder gegenüber dem Standesamt, dem Amtsgericht oder bei der Kirche selbst erklärt werden muss. Der Verwaltungsaufwand, der für die Bearbeitung des Kirchenaustritts daher erforderlich ist, verursacht aufgrund dieser unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hohe Kosten. Auch aus diesem Grund hält der Ausschuss eine Vereinheitlichung der Gebühren für nicht zielführend.</p> <p>Der Petent begehrt die Verlegung in den offenen Vollzug einer Justizvollzugsanstalt, um medizinische Operationen durchführen lassen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich das Anliegen des Petenten durch das Zusammenwirken des Justizministeriums, der Justizvollzugsanstalt sowie der beteiligten Staatsanwaltschaften im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>
18	<b>L2123-18/1476</b> <b>Baden Württemberg</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Drogentherapie, Prävention</b>	<p>Der Petent hat seine Forderung nach Änderung des § 454 b Absatz 2 Strafprozessordnung ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet. Im Wesentlichen trägt er vor, dass in der Vergangenheit häufig unter Änderung der Vollstreckungsreihenfolge eine vollständige Vorabvollstreckung aller nicht zurückstellungsfähigen Freiheitsstrafen erfolgt sei. Dies habe drogenabhängigen Tätern</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ermöglicht, frühestmöglich eine Drogentherapie zu beginnen. Wegen des ausdrücklichen Verstoßes gegen den Wortlaut des genannten Paragraphen sei diese Praxis jedoch mit Urteil des Bundesgerichtshofes untersagt worden. Der Petent regt darüber hinaus an, eine der Änderung der Strafprozessordnung entsprechende Entscheidung zu ermöglichen. Hierfür sei für das Land Schleswig-Holstein eine allgemeine Regelung zu schaffen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa eingeholt.

Das Justizministerium bestätigt, dass im Rahmen der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 Einigkeit darüber erzielt worden sei, dass die derzeitige Rechtslage, nach der die Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 Betäubungsmittelgesetz bei anstehender Verbüßung weiterer, nicht zurückstellungsfähiger Strafen weitgehend ausgeschlossen ist, geändert werden solle. Der erbetene Gesetzentwurf des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz liege noch nicht vor.

Hinsichtlich der Anregung des Petenten, zwischenzeitlich auf dem Gnadenwege eine entsprechende Entscheidung herbeizuführen, merkt das Ministerium an, dass es sich bei Gnadenentscheidungen stets um Einzelfallentscheidungen handle, bei denen eine Abwägung anhand der Gesamtumstände zu treffen sei.

Der Petitionsausschuss unterstreicht die Bedeutung, die eine Drogentherapie gerade auch im Hinblick auf das Ziel der Resozialisierung von Strafgefangenen hat. Drogentherapeutische Maßnahmen, die im Rahmen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen eingeleitet werden, können wesentliche Hilfen für eine Rehabilitation Drogenabhängiger sein. Eine Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Diese Schutzfunktion ergibt sich zum einen daraus, dass der Gefangene während der Haftzeit der Gesellschaft keinen weiteren Schaden zufügen kann, zum anderen dadurch, dass währenddessen ein Läuterungsprozess vollzogen werden soll, der ihn dazu befähigt, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Ein drogenfreies Leben bedeutet eine wesentliche Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit in die Beschaffungskriminalität nach Verbüßung der Haftstrafe.

Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa darauf hinzuwirken, dass im Vorwege der Gesetzesänderung durch den Bund der vorhandene Ermessensspielraum weitgehend ausgenutzt wird, um drogenabhängigen Gefangenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Drogentherapie zu ermöglichen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Schule und Berufsbildung

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>L2121-18/1312</b><br><b>Dithmarschen</b><br><b>Schulwesen;</b><br><b>Grundschulen</b> | <p>Die Petentin fordert mit ihrer Petition die Stärkung kleiner Grundschulstandorte und der ländlichen Struktur.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die von 1.755 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern über das Portal der Öffentlichen Petition und von über 3.900 Unterstützerinnen und Unterstützern auf Unterschriftenlisten getragen wird, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung mehrfach intensiv beraten. In seiner Sitzung am 9. Juni 2015 hat der Ausschuss die Hauptpetentin sowie einen Vertreter des Ministeriums für Schule und Berufsbildung angehört.</p> <p>Der Ausschuss zeigt sich von der großen Unterstützerzahl der Petition beeindruckt. Er begrüßt zudem ausdrücklich die wertvolle und sachorientierte Diskussion in der Anhörung am 9. Juni 2015. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der im Laufe des Petitionsverfahrens gefasste Landtagsbeschluss vom 20. März 2015 „Mehr Flexibilität für kleine Grundschulstandorte im ländlichen Raum“, Drucksache 18/2803, von der Hauptpetentin ausdrücklich begrüßt wird. Sie betont zudem, dass eine Verbesserung im Umgang mit dem Thema des Erhalts kleiner Grundschulstandorte in Zeiten des demografischen Wandels absolut erkennbar sei. Der Petitionsausschuss erwartet, dass die Landesregierung die in dem Beschluss aufgeführten Maßnahmen kurzfristig im Sinne der Petentin umsetzt. Dazu gehört insbesondere die Erstellung eines Positivkataloges für Unterstützungsleistungen durch die Schulträger, die Darstellung der Möglichkeiten zur Bewilligung von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Mittel) sowie die Prüfung von „standortrelevanten“ Grundschulen.</p> <p>Im Verlauf der Anhörung wurde deutlich, dass sowohl der Petentin als auch dem Bildungsministerium eine kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten bei Erreichen einer problematisch werdenden Größe von einzelnen Grundschulen sehr wichtig ist.</p> <p>Darüber hinaus hat sich für den Ausschuss gezeigt, dass die Hauptpetentin und das Netzwerk der Dorfschulen in Schleswig-Holstein, neben vielen weiteren Akteuren, als verantwortungsvolle und kompetente Ansprechpartner agieren. Durch die intensive Behandlung des Anliegens im Petitionsausschuss hat die Petition insbesondere dazu beigetragen, für die Problematik kleiner Grundschulen im Kontext des demografischen Wandels in Schleswig-Holstein weiter zu sensibilisieren und das Anliegen nachdrücklich in den parlamentarischen Raum einzubringen.</p> <p>Angesichts des geplanten zweijährigen Berichtes der Landesregierung über Grundschulstandorte und kleine Außenstellen mit weniger als hundert Schülerinnen und Schülern stellt der Petitionsausschuss dem Bildungsausschuss die ergänzende Mitteilung der Petentin zum Landtagsbeschluss vom 20. März 2015 zur Verfügung.</p> |
| 2 | <b>L2121-18/1432</b>   | <p>Die Petentin ist verbeamtete Lehrerin an einem Gymnasium</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Flensburg</b>	<b>Schulwesen; Personalangelegenheit</b>	<p>und beschwert sich darüber, dass das Bildungsministerium ihre Abordnung aus dem Schuldienst an die Universität Flensburg davon abhängig mache, dass eine Nachfolge für sie an ihrer derzeitigen Dienststelle gefunden werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich eine zweite Ausschreibung zur Nachbesetzung der Stelle der Petentin erfolgreich verlaufen ist.</p> <p>Nach § 28 Absatz 1 Landesbeamtengesetz können Beamtinnen und Beamte aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden. Zutreffend weist das Bildungsministerium darauf hin, dass ein Anspruch auf Abordnung einer Lehrkraft infolge eines Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens einer Universität nicht besteht. Es handelt sich vielmehr um eine Ermessensentscheidung des Dienstherrn, vorliegend des Bildungsministeriums.</p> <p>Das Ministerium betont, dass es vorrangig den Auftrag habe, die Unterrichtsversorgung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Im Fall der Petentin sei demgemäß ihr persönliches Interesse an einer Abordnung an die Universität gegenüber den dienstlichen Interessen des Ministeriums abzuwägen. Bei einer Abordnung der Petentin ohne entsprechenden Fachersatz sei die Unterrichtsversorgung am Gymnasium, an dem die Petentin derzeit unterrichte, nicht mehr gewährleistet. Infolgedessen müssten Unterrichtskürzungen erfolgen. Der Fachersatz sei daher unabdingbar. Der Ausschuss kommt zu keiner abweichenden Einschätzung.</p> <p>Die vom Ministerium und der Schule initiierten Bewerbungsverfahren sind zudem zeitnah und ohne erkennbare Verzögerungen durchgeführt worden. Eine abschließende Entscheidung über die Abordnung war daher solange nicht möglich, bis hinreichender Fachersatz für den Unterricht der Petentin gefunden werden konnte.</p> <p>Eine von der Petentin gewünschte Entscheidung über eine Abordnung innerhalb von drei Monaten durch das Ministerium trägt zudem nach Ansicht des Petitionsausschusses den spezifischen Einzelfällen nicht hinreichend Rechnung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

- 1 **L2122-18/1317**  
**Ostholstein**  
**Kommunale Angelegenheiten;**  
**Gebührensatzung**
- Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Bad Schwartau geändert wird. Er sei Eigentümer eines Mittelreihenhauses. Obwohl er ein Hinterliegergrundstück besitze, werde er mit seiner Ansicht nach unverhältnismäßig hohen Gebühren belastet.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.
- Soweit die Stadt Bad Schwartau die Reinigung der Straßen selbst durchführt, werden aufgrund der Gebührensatzung für die Straßenreinigung Gebühren für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist. Als der Straße zugewandt gilt gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Winkel von weniger als 45 Grad zu der zu reinigenden Straße verläuft. Dieses ist nach Auskunft des Ministeriums bei dem Grundstück des Petenten der Fall.
- Bereits die zum 1. Januar 1988 in Kraft getretene Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bad Schwartau enthielt nach Auskunft der Stadt die Regelungen des § 3 der aktuellen Satzung. Grundlage der damaligen Satzungsänderung war der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. Dezember 1986 (Az.: BVerwG 8 B 74.86), der die Gleichstellung der Anlieger- und der Hinterliegergrundstücke zulässt. Nach dem Beschluss verstößt es nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn die Eigentümer von erschlossenen Hinterliegergrundstücken nach Maßgabe des Gebührenmaßstabes zu Straßenreinigungsgebühren in gleicher Höhe herangezogen werden.
- Das Ministerium unterstreicht, dass mit der Straßenreinigungsgebühr nicht speziell die Kosten abgegolten werden, die durch die Reinigung eines bestimmten Straßenstückes tatsächlich entstehen. Die Einbeziehung der für die Hinterlieger ermittelten gesamten Straßenfrontlängen führt dazu, dass sich die insgesamt im Gemeindegebiet für die Straßenreinigung zugrunde gelegten Frontmeterlängen erhöhen und sich damit der Gebührensatz pro laufenden Meter zum Vorteil der Ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2122-18/1331</b> <b>Hamburg</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Baugenehmigung,</b> <b>Abstandsfläche</b>	<p>samtheit der Abgabepflichtigen verringert.</p> <p>Der Petent beschwert sich über Beeinträchtigungen seiner Ferienwohnung durch eine Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe. Der Schattenwurf gehe durch das Wohnzimmerfenster und nachts werde er von Geräuschen, die über 70 Dezibel betragen, geweckt. Zudem verlange das Bauamt Schleswig zu Unrecht im Nachhinein eine Baugenehmigung für die Ferienwohnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich im Zuge der Ermittlungen zur Petition herausgestellt hat, dass weder dem Petenten noch der zuständigen Amtsverwaltung eine Baugenehmigung für die Umnutzung des Dachgeschosses des Hauptgebäudes nebst Anbau von Treppe und Balkon vorliegen. In der zuständigen Amtsverwaltung ist lediglich eine Genehmigung für die Umnutzung einer Scheune zu einem Stall aufgefunden worden. Der Petent ist daher im August 2014 aufgefordert worden, die erforderlichen Bauvorlagen einzureichen, damit die Rechtmäßigkeit des Vorhabens überprüft werden kann. Die angeforderten Bauvorlagen sind bislang bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg nicht eingegangen. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss dem Anliegen des Petenten zum jetzigen Zeitpunkt nicht förderlich sein. Eine weitere Prüfung über die Höhe der Immissionswerte kann nach Auffassung des Ausschusses erst erfolgen, wenn eine Baugenehmigung für die Zweitwohnung erteilt worden ist.</p>
3	<b>L2122-18/1368</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Bauwesen; Stellplätze</b>	<p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass auf dem Grundstück einer Immobilie vier Stellplätze entsprechend der Baugenehmigung eingerichtet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten keinen Raum, im Sinne der Petition tätig zu werden. Das bauaufsichtliche Verfahren ruht zunächst im Hinblick auf eine anstehende zivilrechtliche Einigung. Sofern es zu keiner Einigung kommen sollte, wird das ordnungsbehördliche Verfahren unverzüglich weitergeführt. Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Maßnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde nachvollziehbar und fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sind.</p>
4	<b>L2122-18/1394</b> <b>Ostholstein</b>	<p>Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass die Rechtmäßigkeit des Handelns des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) überprüft wird. Der ZVO verstoße bei der Ent-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Kommunalaufsicht;  
Zweckverband**

scheidung über einen Neubau der Entwässerungsanlagen der Wohn- und Feriensiedlung im Landschaftsschutzgebiet Timmendorfer Strand gegen gesetzliche Regelungen. Das vom ZVO favorisierte Druckentwässerungssystem werde besonders im Umweltschutz kontrovers diskutiert. Die Petentin plädiert dafür, ein Vakuumpumpensystem zu installieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Schmutzwasserkanalisation in der Wohn- und Feriensiedlung Aalbeck aus dem Jahr 1965 stammt, undicht ist und daher nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Untersuchungen des Zweckverbandes Ostholstein haben ergeben, dass eine Sanierung des Kanalsystems aufgrund der vorliegenden Schäden nicht in Frage kommt. Aus diesem Grunde muss das Schmutzwasserkanalsystem erneuert werden.

Das Ministerium unterstreicht, dass die Gemeinden gemäß § 30 Absatz 1 Landeswassergesetz zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet sind. Gemeinden können sich dabei gemäß § 31 a Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz zu Zweckverbänden oder zu Verbänden im Sinne des Wasserverbandsgesetzes zusammenschließen. Die Gemeinde Timmendorfer Strand hat diesen Weg beschritten und die Abwasserbeseitigung an den Zweckverband Ostholstein übertragen. Damit wurde der Zweckverband Ostholstein Träger der Abwasserbeseitigungspflicht für die Gemeinde Timmendorfer Strand/Niendorf, Wohn- und Feriensiedlung Aalbeck. Das Ministerium hebt hervor, dass der Zweckverband Ostholstein eine Machbarkeitsstudie zu unterschiedlichen Entwässerungssystemen durchgeführt hat. Dabei wurden die gängigen Systeme des Freigefällekanal-Systems, des Druckentwässerungssystems und des Vakuumentwässerungssystems beleuchtet. Diese drei Entwässerungssysteme entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Abwasserbeseitigung. In der Machbarkeitsstudie hat sich herausgestellt, dass die Druckentwässerung die geeignetste Variante für den Standort der Wohn- und Feriensiedlung Aalbeck ist. Aus Sicht des Ministeriums ist die Begründung des Zweckverbandes Ostholstein für die Druckentwässerung nachvollziehbar und schlüssig.

Für den Petitionsausschuss ist wesentlich, dass es allein der Abwägung und der Einschätzung des Zweckverbandes Ost-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2122-18/1427</b> <b>Polizei;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>holstein im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung als verantwortlicher Körperschaft für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Timmendorfer Strand obliegt, welches Verfahren in diesem besonderen Fall zum Einsatz kommt. Die Begründung des Zweckverbandes Ostholstein zur Auswahl der Druckentwässerung ist aus fachlicher Sicht des Innenministeriums, das auch eine fachtechnische Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein eingeholt hat, nachvollziehbar und schlüssig.</p> <p>Sofern die Petentin darauf hinweist, dass die Überprüfung der Anlagen durch den Zweckverband Ostholstein erfolgen solle und somit eine neue Einnahmequelle für diesen darstelle, merkt der Ausschuss an, dass die Wartung der privaten Pumpwerke nicht durch den Zweckverband Ostholstein vorgenommen werden soll. Die Eigentümer entscheiden selber, welcher Firma sie den Auftrag erteilen.</p> <p>Der Petent ist Polizeibeamter des Landes Schleswig-Holstein. Er trägt vor, dass ihm nach seiner Versetzung in den Ruhestand Resturlaub vergütet werden müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Innenministerium die vom Petenten gemachten Angaben zu seinen Dienst- und Ruhestandszeiten bestätigt. Zu der persönlichen Berechnung des Petenten für das Jahr 2013 trägt das Innenministerium jedoch eine andere Auffassung vor. Der Umfang des Urlaubsabgeltungsanspruchs nach Artikel 7 Absatz 2 RL 2003/88/EG ist auf die sich aus Artikel 7 Absatz 1 RL 2003/88/EG ergebenden vier Wochen Erholungsurlaub im Jahr beschränkt. Bei der Berechnung der dem Petenten zustehenden Urlaubstage kommt es nach dem Zweck dieser Norm nur darauf an, ob und wie viel Urlaub der Betreffende im konkreten Jahr genommen hat. Unerheblich ist, ob es sich dabei um neuen oder um alten, also aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr übertragenen Urlaub handelt.</p> <p>Der Petent erkrankte im Juli eines Jahres. Zuvor hatte er im Juni des gleichen Jahres insgesamt 22 Tage Jahresurlaub (11 Resturlaub aus dem Vorjahr und 11 Tage Urlaub aus laufendem Jahr) genommen. Mit diesen 22 Tagen Urlaub hat der Petent mehr als den ihm nach Unionsrecht zustehenden Mindesturlaub von 20 Tagen pro Jahr genommen. Ein darüber hinausgehender Urlaubsanspruch für das laufende Jahr, der gegebenenfalls bei einer Ruhestandssetzung zu vergüten wäre, besteht daher nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages teilt die Auffassung des Innenministeriums.</p>
6	<b>L2122-18/1431</b> <b>Pinneberg</b> <b>Kommunale Angelegenheiten;</b> <b>Bürgerinformation</b>	<p>Der Petent beschwert sich über eine unzureichende Bürgerbeteiligung durch die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen. Er bemängelt insbesondere fehlende Informationen über verschiedene Beschlüsse der Gemeindevertretung. Der Petent trägt vor, dass nicht jeder Bürger über eine Tageszeitung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beziehungsweise über einen Internetzugang verfüge, um die Informationen zu erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Form der Bekanntmachung in § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen geregelt ist. Danach erfolgt zusätzlich zu der Bekanntmachung im Internet unter [www.amthoernerkirchen.de](http://www.amthoernerkirchen.de) ein Hinweis an der Bekanntmachungstafel im Ort, in der unter anderem auf die Möglichkeit zur persönlichen Einsichtnahme der entsprechenden Information im Bürgerbüro Hörnerkirchen und im Rathaus Barmstedt verwiesen wird. Soweit Bekanntmachungen erforderlich waren, wurden diese im Rahmen der vorgeschriebenen Regelungen durchgeführt, sodass die Vorlagen zur Beratung jedem Bürger oder jeder Bürgerin zugänglich waren. Darüber hinaus wurde zur Regenwassergebühr zusätzlich eine Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt, die auch in der Gemeinde Hörnerkirchen sehr gut besucht war. Dort wurden die offenen Fragen und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger besprochen und erläutert. Dieses erfolgte wiederholend durch ein Informationsschreiben an alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Bürgermeister der Gemeinde Hörnerkirchen das Schreiben des Petenten vom 27. März 2015 zum Anlass genommen hat, die aufgeworfenen Themen in einem persönlichen Gespräch zu erörtern.

Zusammenfassend kommt das Innenministerium zu der Feststellung, dass die in § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen vorgeschriebene Form der örtlichen Bekanntmachungen den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005 entspricht. Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung.

7 **L2121-18/1469**  
**Hamburg**  
**Aufenthaltsrecht**

Der Petent ist Rechtsanwalt und setzt sich für die Einbürgerung einer aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden Familie, einer Erteilung von Niederlassungserlaubnissen zugunsten der Familie sowie für die Ausstellung von deutschen Reisedokumenten zugunsten der Familienmitglieder ein. Der Familienvater sei nach einem unverschuldeten Unfall voll pflegebedürftig und die Familie beabsichtige nach einer langen Pflegezeit einmal in den Süden Europas für einen Erholungsurlaub zu fahren. Die zuständige Ausländerbehörde verweigere jedoch die Ausstellung der notwendigen Reisedokumente. Eine auf den konkreten Einzelfall gerichtete Prüfung, der auch die besondere Härtesituation der Familie berücksichtige, erfolge nicht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bun-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2121-18/1480</b> <b>Plön</b> <b>Aufenthaltsrecht;</b> <b>Abschiebung</b>	<p>desangelegenheiten intensiv geprüft und beraten. Er kann sich derzeit nicht in der gewünschten Weise für die petitionsbegünstigte Familie einsetzen.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass die Familie bis November 2017 im Besitz befristeter Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen sei. Ausführlich und für den Ausschuss nachvollziehbar stellt das Ministerium dar, weshalb den verschiedenen Anträgen des Petenten derzeit nicht entsprochen werden könne. Nach Einschätzung des Petitionsausschusses ist Hintergrund der Ablehnung vorwiegend der Umstand, dass die Familie bisher keine ausreichenden Nachweise über ihre Bemühungen zur Erlangung von Passdokumenten aus dem ehemaligen Jugoslawien beziehungsweise eines Nachfolgestaates dargelegt hat.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Petenten für die petitionsbegünstigte Familie. Er nimmt zugleich zur Kenntnis, dass der Petent selbst in einem Schreiben der Ausländerbehörde im April 2015 mitgeteilt hat, dass es der Familie unmöglich zuzumuten sei, mit allen sieben Nachfolgestaaten zu korrespondieren, um von einem von ihnen Ausreisepapiere zu erhalten. Diese Einschätzung ist für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar. Eine gewisse Mitwirkungspflicht der Familie, trotz der schwierigen Pflegesituation, kann dieser nicht erlassen werden. Ernsthafte Bemühungen um den Erhalt von Passdokumenten sind für den Petitionsausschuss nicht erkennbar. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass nach Mitteilung des Innenministeriums leibliche Geschwister des Familienvaters bereits alle im Besitz von gültigen Nationalpässen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die ausführliche Stellungnahme des Innenministeriums zur weiteren Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Der Petent ist iranischer Staatsangehöriger und bittet den Petitionsausschuss sich dafür einzusetzen, dass er nach Zurückweisung seines Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach Rumänien abgeschoben wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass die zuständige rumänische Behörde Anfang Februar 2015 gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihre Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens des Petenten erklärt habe. Die Entscheidung, ob ein Asylverfahren aus einem anderen Land übernommen werde, treffe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dagegen richte sich auch die Petition des Petenten. Auf die materiellen Entscheidungen des Bundesamtes hätten die Länder keinen Einfluss. Sie seien neben der Bundespolizei lediglich für die Durchführung der getroffenen Entscheidung zuständig. Daher besteht nach Einschätzung des Innenministeriums für das Anliegen des Petenten eine alleini-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2122-18/1486</b> <b>Steinburg</b> <b>Ordnungsangelegenheiten;</b> <b>Hundehaltung</b>	<p>ge Zuständigkeit beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kommt daher nach Durchführung des parlamentarischen Prüfverfahrens zu dem Ergebnis, dass eine Zuständigkeit seinerseits nicht besteht. Er kann mithin auch keine Empfehlungen gegenüber den zuständigen schleswig-holsteinischen Behörden aussprechen, die lediglich die vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen ausführen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wurde das Anliegen des Petenten bereits zur Bearbeitung im Rahmen der dort vorhandenen Zuständigkeiten zugeleitet.</p> <p>Die Petentin trägt vor, dass sie seit einigen Jahren eine American-Staffordshire-Terrier-Hündin halte. Für ihre Hündin müsse sie aufgrund der Rasse eine erhöhte Hundesteuer in Höhe von 480 € im Jahr zahlen. Von der Gemeinde sei ihr Widerspruch, in welchem sie auf den Gesetzentwurf zum neuen Hundegesetz eingegangen sei, mit der Begründung abgewiesen worden, dass die Hundesteuersätze im Rahmen der vom Land Schleswig-Holstein empfohlenen Mindestsätze zur Ausschöpfung aller Ertragsquellen angepasst worden seien. Ferner halte sie einen Hund, der rassetechnisch bereits zu den gefährlichen Hunden gehöre und somit auch als solcher zu besteuern sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Die Erhebung von Hundesteuern ist eine Aufgabe, welche die Gemeinde beziehungsweise das Amt im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnimmt. Der Petitionsausschuss ist bei Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Gebietskörperschaften darauf beschränkt, das Handeln der Kommunalverwaltung auf Rechtsverstöße hin zu überprüfen. Gemäß § 4 der Gemeindeordnung und den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes ist die Gemeinde befugt, eine Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer zu erlassen. Bei der Ausgestaltung der einzelnen Regelungen ist ihr als Satzungsgeberin ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Gleichwohl müssen die darin getroffenen Regelungen mit höherrangigem Recht vereinbar sein.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass bezüglich der Einstufung von gefährlichen Hunden maßgeblich geltendes höherrangiges Recht das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Januar 2005 und das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12. April 2001 ist. Beide Gesetze vermuten ausschließlich für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander eine besondere Gefährlichkeit. Da die Hündin der Petentin unter die Rasseliste des Gefährhundegesetzes fällt, besteht für diese zunächst</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>eine erhöhte Steuerpflicht, wie sie von der Kommune in der Satzung festgelegt ist.</p> <p>Am 17. Juni 2015 wurde durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag die Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren beschlossen, wonach ab dem 1. Januar 2016 keine Rasselisten in dem dann geltenden Gefahrhundegesetz mehr gelten. Die Kommunen sind gehalten, ihre Steuersatzungen bis dahin entsprechend anzupassen.</p> <p>Das Innenministerium stellt abschließend fest, dass die Petentin in 2015 noch zur Zahlung einer erhöhten Steuer für ihre Hündin der Rasse American Staffordshire-Terrier verpflichtet ist. Ab dem 1. Januar 2016 entbehrt jedoch eine erhöhte Besteuerung einer Rechtsgrundlage.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Steuersatzung der Kommune bis dahin entsprechend angepasst ist.</p>
10	<p><b>L2121-18/1518</b> <b>Hessen</b> <b>Aufenthaltsrecht;</b> <b>Abschiebung</b></p>	<p>Die Petentin ist Rechtsanwältin und wendet sich für eine aus Aserbaidschan stammende junge Frau an den Petitionsausschuss. Diese sei Anfang März 2015 mit einem Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist und mittlerweile mit einem aus Aserbaidschan stammenden Mann verheiratet. Die beiden erwarteten im Dezember 2015 ein Kind. Die Petentin begehrt für die Petitionsbegünstigte den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis und wendet sich gegen eine mögliche Abschiebung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium bestätigt, dass die Petitionsbegünstigte Anfang März 2015 mit einem bis zum 1. April 2015 gültigen, für einen touristischen Aufenthalt erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sei. Dieses berechtige sie zu einem vorübergehenden touristischen Aufenthalt. Ein dauerhafter Aufenthalt sei davon nicht erfasst. Dafür hätte die Petitionsbegünstigte vor der Einreise nach Deutschland ein reguläres Visumverfahren betreiben müssen. Das Ministerium erläutert gegenüber dem Petitionsausschuss ausführlich, weshalb im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis nicht vorlägen und auch nicht auf die Durchführung des Visumverfahrens verzichtet werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petitionsbegünstigte weder die notwendigen Sprachkenntnisse vorgewiesen noch eine Sicherung des Lebensunterhaltes dargelegt habe. Das Innenministerium stellt zudem heraus, dass die besonders schwere Übelkeit zu Beginn der Schwangerschaft der Petitionsbegünstigten und die für Anfang Dezember 2015 errechnete Geburt des Kindes keine Auswirkungen auf die Reisefähigkeit der Petitionsbegünstigten hätten und daher eine Duldung nicht erteilt werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Ein-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L2121-18/1528</b> <b>Aufenthaltsrecht;</b> <b>Abschiebung</b>	<p>schätzung. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin im Widerspruchsbescheid der zuständigen Ausländerbehörde sehr ausführlich die Ablehnungsgründe mitgeteilt wurden. Er verweist insbesondere auf die Darlegung der Ausländerbehörde, dass es sich bei einem Visumverfahren nicht um eine bloße Förmlichkeit handle.</p> <p>Zudem hat das Verwaltungsgericht Schleswig das einstweilige Rechtsschutzbegehren der Petitionsbegünstigten in dieser Angelegenheit zurückgewiesen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Petitionsbegünstigte während der Schwangerschaft die unmittelbare Nähe ihres Ehemannes wünscht. Gleichwohl besteht für sie keine Möglichkeit, aus dem Inland den gewünschten Aufenthaltstitel zu erhalten. Es ist ein Visumverfahren aus dem Ausland erforderlich.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund kann sich der Petitionsausschuss nicht in der gewünschten Weise für die Petitionsbegünstigte einsetzen. Er empfiehlt ihr, freiwillig auszureisen, um einer drohenden Abschiebung zuvorzukommen und so mögliche nachteilige Rechtsfolgen zu vermeiden.</p> <p>Die Petenten sind Lehrkräfte an einem Gymnasium und setzen sich für ein Bleiberecht für eine aus Aserbaidschan stammende Schülerin, ihre Mutter und Schwester ein. Das Mädchen zeige herausragende Leistungen an der Schule und sei ein Musterbeispiel für eine gelungene Integration. Zudem sei sie hochmotiviert und eine Bereicherung für die gesamte Schule. Eine Abschiebung der Familie sei eine menschliche Tragödie.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten intensiv geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Petitionsbegünstigte und ihre Familie einsetzen.</p> <p>Das Innenministerium erläutert gegenüber dem Petitionsausschuss ausführlich, weshalb im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnisse nicht vorliegen. Die Familie sei im November 2013 mit einem maximal acht Tage befristeten Touristenvisum in das Bundesgebiet eingereist. Die Mutter der petitionsbegünstigten Schülerin habe kurz nach ihrer Einreise in Dänemark einen aserbaidischen Staatsangehörigen, der in der Bundesrepublik über eine Aufenthaltserlaubnis verfüge, geheiratet. Nach Ablauf der Visa habe die Familie einen Antrag auf Verlängerung dieser gestellt. Diese Anträge seien wie weitere Anträge auf Familiennachzug zurückgewiesen worden. Die Ehe mit dem aserbaidischen Staatsangehörigen sei zwischenzeitlich gescheitert. Die zuständige Ausländerbehörde habe die Duldungen der petitionsbegünstigten Familie letztmalig bis zum Ende des laufenden Schuljahres befristet und sie zur freiwilligen Ausreise aufgefordert.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass sich die Lehrer für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eine motivierte und leistungsstarke Schülerin einsetzen wollen. Die gute schulische Integration der Mädchen hat die Ausländerbehörde jedoch bereits im Rahmen der Verlängerung der Duldung bis zum Ende des Schuljahres berücksichtigt. Für einen Verbleib der petitionsbegünstigten Schülerin und ihrer Familie gibt es jedoch keine rechtlichen Möglichkeiten. Die Familie ist weder mit einem für den Verbleib im Bundesgebiet gültigen Visum eingereist, noch besteht derzeit die Möglichkeit zur Erteilung von den gewünschten Aufenthaltserlaubnissen. Auch die Härtefallkommission hat in einer Sitzung im Sommer 2015 eine negative Vorprüfentscheidung der Geschäftsstelle zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Kommissionsmitglieder haben ebenfalls unter Berücksichtigung des erfolgreichen Schulbesuches der petitionsbegünstigten Mädchen keine Gründe gesehen, von einem Härtefall auszugehen.

Der Ausschuss verweist darauf, dass nach § 25a Aufenthaltsgesetz gut integrierte Jugendliche eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnten, wenn sie sich unter anderem seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Diese Erstvoraussetzung ist bei der seit November 2013 in Deutschland aufhaltigen Petitionsbegünstigten ebenfalls nicht erfüllt. Vor dem dargestellten Hintergrund besteht für den Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich in der gewünschten Weise für die Petitionsbegünstigten einzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 **L2123-18/1136**  
**Niedersachsen**  
**Wasserwirtschaft;**  
**Grundstücksentwässerung**

Die Petentin führt Beschwerde gegen eine Gemeinde. Sie möchte erreichen, dass diese sofortige Maßnahmen ergreift, um das Überschwemmungsrisiko für ihr Elternhaus zu minimieren. Darüber hinaus fordert sie Schadensersatz für die in 2001 bis 2014 durch Kellerüberschwemmungen verursachten Schäden und finanziellen Ausgleich für hierdurch notwendig gewordene Arbeiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten kann er dem Anliegen der Petentin, Schadensersatz zu erlangen, nicht förderlich sein. Er begrüßt jedoch, dass hinsichtlich der Entwässerungsprobleme eine Lösung im Sinne der Petentin angestrebt ist.

Der Petition liegt eine Kopie eines Schreibens der Petentin an den Gemeinderat von Mai 2002 bei, in dem die erfolgten Wassereintritte und die Einsätze der Feuerwehr dokumentiert sind und auf mögliche Ursachen im Bereich des Kanalsystems hingewiesen wird. Auch wird erwähnt, dass der entstandene Sachschaden laut Aussage der Versicherung von der Gemeinde bezahlt werden müsse. Darüber hinaus wird angekündigt, dass auch der Bürgermeister in einem weiteren Schreiben über den Sachverhalt informiert werden solle.

Diesbezüglich teilt das Ministerium mit, dass die zuständige untere Wasserbehörde erstmals gegen Ende 2013 Kenntnis von den geschilderten Problemen der Grundstücksentwässerung erlangt habe. Auch die Amtsverwaltung sei bis dahin von der Situation nicht informiert gewesen. Vonseiten des Ministeriums könne nicht mehr festgestellt werden, warum das erste Schreiben nicht zum Anlass genommen worden sei, sich der Entwässerungsproblematik anzunehmen. Das erwähnte Schreiben sei an die Gemeindevertretung gerichtet gewesen, also an ein politisches Gremium der Gemeinde. Ob das Schreiben an die Verwaltung zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet worden sei, sei nicht bekannt.

Die Gemeinde habe in 2014 ein Ingenieurbüro mit der hydraulischen Berechnung der Oberflächenentwässerung beauftragt. Die Berechnungen hätten ergeben, dass es bei bestimmten Starkregenereignissen aufgrund der inzwischen nicht mehr ausreichenden Leitungskapazität zu Überschwemmungen kommen könne. Als Ergebnis solle die vorhandene Abwasserleitung saniert und ausgebaut werden. Für die Sanierung habe die Gemeinde 150.000 € in ihren Haushalt für das laufende Jahr eingestellt. Die Gemeindevertretung müsse hierüber noch beschließen. Laut Aussage der unteren Wasserbehörde bestehe eine realistische Möglichkeit, die Maßnahme noch in diesem Jahr abzuschließen.

Angesichts der in den letzten 13 Jahren entstandenen finanziellen und persönlichen Nachteile der Eltern der Petentin und des vorliegenden Gutachtens geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Gemeinde umgehend die notwendigen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2122-18/1183</b> <b>Steinburg</b> <b>Abfallwirtschaft;</b> <b>Biotonne</b>	<p>Sanierungsmaßnahmen in die Wege leiten wird, um weitere Schäden von den Eltern der Petentin und anderen Anwohnern des betroffenen Gebietes abzuwenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darum, ihn zu gegebener Zeit über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.</p> <p>Der Petent begehrt die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dahingehend, dass Personen, die auf ihren Grundstücken selbst Grünabfälle kompostieren, keine Biotonne mehr vorhalten und dafür Gebühren zahlen müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt in Übereinstimmung mit dem Umweltministerium fest, dass die vom Petenten beehrte Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht der gesetzgeberischen Zweckbestimmung der sogenannten Biotonne entspricht. Die in § 11 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festgelegte Getrennterfassung von Bioabfällen dient nicht allein der Abfallentsorgung. Vielmehr soll die Sammlung der Bioabfälle in Biotonnen zum einen eine Sammlung von Abfällen ermöglichen, die der Energiegewinnung in Biomasseanlagen zugeführt werden können. Zum anderen werden die gesammelten Bioabfälle im Rahmen hochwertiger Verwertung zur Bodenverbesserung und Humusversorgung sowie zur Förderung der allgemeinen Bodenqualität genutzt. Des Weiteren dient die Sammlung von Bioabfällen der sachangemessenen Verwertung solcher organischen Reste, die grundsätzlich nicht für eine Eigenkompostierung geeignet sind. Hierzu zählen laut Vortrag des Umweltministeriums zum Beispiel krankheitsbefallene Pflanzenreste sowie Fleisch-, Wurst- und Fischreste.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bioabfallerfassung für die betroffenen Haushalte in Form von Gebühren Kosten verursacht. Diese Gebühren müssen gemäß § 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verhältnismäßig und zumutbar sein, was in der jeweiligen Verantwortung des Entsorgungsträgers steht. Der Petitionsausschuss stellt zudem fest, dass zur angemessenen Einzelfallberücksichtigung von dem jeweiligen, durch gemeindliche Satzung festgesetzten, Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne für Fälle einer Eigenverwertung der Küchen- und Gartenabfälle unter Umständen eine Ausnahme beantragt werden kann.</p> <p>Des Weiteren stellt der Petitionsausschuss fest, dass den durch die Bioabfallverwertung entstehenden Emissionen, insbesondere im Bereich der Geruchsbelästigung, im Rahmen des Immissionsschutzgesetzes durch die jeweilige Verwertungsanlage durch angemessene Einrichtungen Rechnung zu tragen ist</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2121-18/1278</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Naturschutz; Naturmonument</b>	Der Petent wendet sich mit vier Petitionen zum Thema Naturschutz an den Petitionsausschuss.
4	<b>L2121-18/1448</b> <b>Naturschutz; Nationalpark</b>	Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen, mit denen der Petent anregt, dass das Morsum-Kliff, die Dünen auf Sylt und das Brodtener Steilufer als Nationale Naturmonumente sowie die Insel Helgoland zum Nationalpark ernannt werden sollen, zur Kenntnis genommen, geprüft und zusammengefasst beraten.
5	<b>L2121-18/1491</b> <b>Naturschutz; Naturmonument</b>	
6	<b>L2121-18/1525</b> <b>Naturschutz, Naturmonument</b>	Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Finanzministerium

- 1 **L2121-18/1066**  
**Dithmarschen**  
**Steuerwesen;**  
**Einziehungsverfahren**

Der Petent beschwert sich über Steuerforderungen des Finanzamtes, die auf Steuerberaterfehlern beruhten. Die geforderten Rückzahlungen könne er nicht leisten. Das Finanzamt sei seinem Wunsch auf Reduzierung der Raten nicht nachgekommen, sondern habe stattdessen sein Konto gepfändet. Er empfinde die Behandlung durch das Finanzamt als menschenunwürdig. Ergänzend trägt der Petent vor, dass er von Mitarbeitern des Finanzamtes genötigt worden sei, einer Vereinbarung zur Ratenzahlung zuzustimmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition aufgrund einer Gegenvorstellung des Petenten wieder aufgenommen. Er hat das Finanzministerium um ergänzende Stellungnahme zu dem Vorwurf des Petenten gebeten, die Vereinbarung zur ratenweisen Zahlung der Rückstände beruhe auf einer Drohung durch Mitarbeiter des Finanzamtes. Das Ministerium weist diesen Vorwurf ausdrücklich zurück. Dem Petitionsausschuss ist es mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht möglich, diesen Widerspruch aufzulösen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass der Petent bewusst keine Privatinsolvenz mit der Folge einer späteren Restschuldbefreiung beantragt hat. Er hat sich dafür entschieden, trotz der damit verbundenen Belastungen eigenständig die Rückzahlung der Steuerrückstände zu bewältigen. Nach Mitteilung des Finanzministeriums hat der Petent die Rückstände mittlerweile vollständig getilgt. Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass dem Petenten seitens des zuständigen Finanzamtes ein hälftiger Erlass der Säumniszuschläge gewährt worden ist.

Der Ausschuss hält im Ergebnis seiner Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung der ergänzend vom Petenten vorgetragene Argumente an seinem Beschluss vom 17. März 2015 fest. Er weist darauf hin, dass es jedem offen steht, eine Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen.

- 2 **L2121-18/1090**  
**Ostholstein**  
**Besoldung, Versorgung;**  
**Versorgungsausgleich**

Der Petent beschwert sich darüber, dass Kürzungen seiner Pension aufgrund eines in einem Scheidungsurteil festgelegten Versorgungsausgleichs zugunsten seiner ehemaligen Frau auch nach ihrem Tod weiterhin bestehen und nicht zurückgenommen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für diesen einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung und Prüfung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach der im Fall des Petenten gültigen Rechtslage gemäß § 37 Versorgungsausgleichsgesetz bei Tod der ausgleichsberechtigten Person, der ehemaligen Frau des Petenten, die ausgleichs-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2121-18/1421</b> <b>Plön</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Einkommensteuer</b>	<p>pflichtige Person, der Petent selbst, beantragen kann, dass seine Versorgungsbezüge nicht länger aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die berechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Da die ehemalige Frau des Petenten knapp sechs Jahre erhalten hat, hätte ein ausdrücklicher Antrag des Petenten keinen Erfolg gehabt.</p> <p>Dass der Petent um Prüfung seiner Angelegenheit gebeten hat und das Finanzverwaltungsamt diese Bitte in einen Antrag nach § 37 Versorgungsausgleichsgesetz umgedeutet hat, kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden. Indem der Antrag, unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage, zurückgewiesen wurde, hat das Finanzverwaltungsamt das Anliegen des Petenten geprüft und ausführlich im Widerspruchsbescheid begründet. Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Fehler bei der Anwendung der für den Petenten gültigen Rechtslage feststellen können. Der Widerspruchsbescheid ist zwischenzeitlich bestandskräftig geworden.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass Grund für die Kürzung der Versorgungsbezüge die im Scheidungsurteil von 1984 niedergelegte Entscheidung des Amtsgerichts zum Versorgungsausgleich ist. Eine Änderung dieser Entscheidung ist nur über den Zivilrechtsweg möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss gibt zudem zu bedenken, dass es sich bei dem Versorgungsausgleichsgesetz um ein Bundesgesetz handelt. Sofern der Petent eine Änderung von Übergangsvorschriften oder eine Ausweitung der Härtefallregelungen wünscht, besteht daher keine Zuständigkeit hinsichtlich einer grundsätzlichen Änderung beim Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Es steht dem Petenten offen, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Der Petent beschwert sich über einen vom Finanzamt Plön geforderten Säumniszuschlag. Für die um fünf Tage verspätete Nachzahlung von Steuern in Höhe von 1.195 € belaufe sich der geforderte Zuschlag auf 11,50 €. Dies entspreche einem geforderten Zinssatz von 70,25 %, der nach Ansicht des Petenten unverhältnismäßig sei. Zudem fehle ein begründeter Bescheid für die Forderung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für ihn einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums.</p> <p>Das Finanzministerium stellt gegenüber dem Petitionsausschuss heraus, dass die Erhebung und Berechnung des Säumniszuschlages durch das Finanzamt Plön zutreffend erfolgt sei. Hintergrund der Erhebung von Säumniszuschlägen sei, dass Steuerpflichtige, die ihre Steuern nicht termingerecht zahlten, sich keinen Vorteil gegenüber anderen Steuerpflichtigen verschaffen sollten. Das Ministerium betont, dass gleichwohl eine sogenannte Schonfrist bestehe. Danach wer-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

de ein Säumniszuschlag nicht erhoben, wenn eine geringfügige Fristüberschreitung von bis zu drei Tagen bestehe. Beim Petenten habe diese Säumnis jedoch fünf Tage betragen.

Das Finanzministerium hebt hervor, dass Säumniszuschläge ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuern seien. Es handele sich dabei weder um Zinsen noch Strafen, sondern um ein Mittel, den Steuerpflichtigen zur pünktlichen Zahlung anzuhalten. Zudem sollten sie die Verwaltungsaufwendungen, die beim Steuergläubiger durch die nicht pünktliche Zahlung entstehen, abgelten. Der Zinseffekt spiele dabei nur eine Nebenrolle. Daher sei auch die Einschätzung des Petenten, der angeforderte Säumniszuschlag entspreche einem Zinssatz von 70,25 %, unzutreffend, weil sie die Verwaltungsaufwendungen im Ansatz unberücksichtigt lasse.

Der Petitionsausschuss kommt nach dem Ergebnis des parlamentarischen Prüfverfahrens zu dem Ergebnis, dass die Forderung des Finanzamtes weder unrechtmäßig noch unverhältnismäßig gewesen ist. Der Petent hatte ausreichend Zeit, eine rechtzeitige Zahlung der Steuerschulden zu veranlassen. Da er dies versäumt hat, ist er zur Entrichtung von Säumniszuschlägen kraft Gesetzes verpflichtet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

1     **L2123-18/25**  
**Personalwesen**

Die Petentin wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Sie trägt vor, ihren ehemaligen Vorgesetzten beim Anti-Korruptionsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein anonym wegen Korruption angezeigt als auch eine Selbstanzeige gemacht zu haben. Vor diesen Schritten habe sie intern alle dienstlichen Instanzen eingeschaltet. Das Verhalten der Dienststelle ihr gegenüber habe sie psychisch und physisch derart belastet, dass sie bis auf Weiteres arbeitsunfähig sei. Die Rückkehr auf ihre alte Arbeitsstelle sei ausgeschlossen. Die Petentin moniert, dass der Schuldige als Beamter keine Nachteile habe, sie aber sowohl die körperlichen und seelischen sowie die finanziellen Schäden tragen müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie intensiv geprüft und beraten. Im Rahmen seiner Prüfung hat er eine Gesprächsrunde mit der Petentin unter Beteiligung von Vertretungen des Ministeriums sowie einer anderen Behörde durchgeführt. Der Ausschuss hat sich vom Ministerium mehrmals einen aktuellen Sachstandsbericht geben lassen. Bereits im laufenden Verfahren ist der Petentin mitgeteilt worden, dass eine direkte Einflussnahme des Petitionsausschusses im Rahmen der ihm zustehenden Kompetenzen nicht möglich ist. Gleichwohl hat sich der Ausschuss um alternative Lösungsmöglichkeiten bemüht.

Das Wirtschaftsministerium hat den Petitionsausschuss davon unterrichtet, dass die andere Behörde der Petentin im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements nach längerer Krankheitspause ein Angebot zu einem Gespräch gemacht habe. In diesem vertraulich zu führenden Gespräch wäre die Arbeitsplatzsituation ein zentrales Thema gewesen. Die Petentin habe unter Vorlage eines ärztlichen Attests mitgeteilt, dass sie nicht an dem geplanten Gespräch teilnehmen könne. Zu diesem Zeitpunkt sei der anderen Behörde nicht bekannt gewesen, dass die Petentin ihre Erkrankung in Zusammenhang mit den Ereignissen in ihrer Dienststelle gesehen habe. Das Personaldezernat habe wiederholt vergeblich versucht, ein entsprechendes Gespräch zu führen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin Klage beim Arbeitsgericht auf Schmerzensgeld und Schadensersatz wegen „Bossings“ eingereicht habe. In der gerichtlichen Güteverhandlung sei der Vorschlag des Vorsitzenden Richters, den Rechtsstreit durch eine einmalige Zahlung an die Petentin abschließend beizulegen, von dieser nicht akzeptiert worden.

Das Ministerium bekundete die Absicht, nach alternativen Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Landesverwaltung für die Petentin zu suchen. Es teilte mit, dass eine amtsärztliche Untersuchung ergeben habe, dass die Petentin in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich eingeschränkt und kaum damit zu rechnen sei, dass sie zur Leistung einer arbeitsvertraglich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

geschuldeten Tätigkeit in der Lage sei. Die Petentin habe einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt. Eine ressortübergreifende Abfrage einer Verwendungsmöglichkeit der Petentin durch das Ministerium sei möglich, könne aber bei einer weiter andauernden Erkrankung ohne konkrete Prognose hinsichtlich des Zeitpunktes der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit nicht erfolgen.

Vor dem Hintergrund der arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung mit der anderen Behörde erklärte das Ministerium, es könne zu diesem Zeitpunkt keine konkrete Hilfestellung gegeben werden. Der Ausgang des Prozesses sei abzuwarten. Auf Nachfrage wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass zwischenzeitlich die Klage der Petentin hinsichtlich des Mobbingvorwurfs sowie die Berufung abgewiesen worden seien. Ihr sei eine Beschäftigung in einem anderen Ort angeboten worden. Mit dieser habe sie sich zunächst einverstanden erklärt. Sie habe ihren Dienst an zwei Tagen angetreten und sei anschließend erkrankt. Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass die Petentin zwischenzeitlich eine zeitlich befristete volle Erwerbsminderungsrente beziehe. Die Nachzahlungsansprüche gegenüber der anderen Behörde seien durch einen Vergleich geregelt worden.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung den Eindruck gewonnen, dass der Umgang mit und die Haltung gegenüber Hinweisgebern in Korruptionsfällen nicht immer angemessen erfolgt. Er betont, dass Korruption nicht nur materielle Schäden hervorruft. Sie begründet darüber hinausgehend auch einen Vertrauensverlust in die Integrität und Funktionalität des Staates, der nicht hingenommen werden darf. Der Ausschuss unterstreicht die Bedeutung der als ergänzende Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung eingerichteten Kontaktstelle des Anti-Korruptionsbeauftragten. Er befürwortet, dass der ehrenamtlich tätige Beauftragte keinen Weisungen des Landes hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung unterliegt.

Es hat sich im vorliegenden Fall jedoch gezeigt, dass Arbeitgeber aufgrund der Überlassung von internen Informationen und gegebenenfalls schriftlichen Beweisen Rückschlüsse auf den Hinweisgeber ziehen können, die dann möglicherweise negative Auswirkungen nach sich ziehen. Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch, dass gemäß § 53 Strafprozessordnung der Anti-Korruptionsbeauftragte nicht - wie beispielsweise Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes - über das, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist. Anonymität aber ist für viele Hinweisgeber Grundlage für ihre Entscheidung, Verfehlungen zu melden und damit eine Verfolgung erst zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis dafür, dass potentielle Zeuginnen und Zeugen, die in der Regel in demselben Organisationsumfeld arbeiten, Angst vor Repressalien vonseiten des Kollegiums oder gar der Behördenleitung haben. Er hält es für falsch, dass Hinweisgebenden noch immer das Stigma des „Nestbeschmutzers“ anhaftet. Als problematisch sieht er an, dass Hinweisgeber in Deutschland häufig arbeits-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>und dienstrechtliche Konsequenzen befürchten müssen. Der Ausschuss betont, dass die Strafverfolgungsbehörden auf entsprechende Hinweise angewiesen sind, um Korruptionsdelikte aufklären zu können.</p> <p>Es ist notwendig, dass betroffene und übergeordnete Behörden mit Hinweisen auf Korruption sensibel und selbstkritisch umgehen. Die Verfolgung eines Verdachts muss neutral und unabhängig von der persönlichen Einstellung zu der Person des Hinweisgebers erfolgen. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass diesem Grundsatz im vorliegenden Fall nicht durchgängig entsprochen wurde und dass der Petentin daraus Nachteile erwachsen sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie das auf Hinweise der Petentin eingeleitete Ermittlungsverfahren zum Anlass genommen hat, bei der Behörde Präventionsmaßnahmen gegen die Verletzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erarbeiten. Das Ministerium teilt mit, dass in diesem Rahmen bestehende Regelwerke und Verfahrensabläufe überprüft und Empfehlungen für notwendige Prozessänderungen und -aktualisierungen ausgesprochen wurden. Auch seien Führungskräfte und insbesondere die Entscheidungsträger unter Beteiligung des Justizars des Wirtschaftsministeriums im Rahmen von Schulungen für das Thema Korruption sensibilisiert worden.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss fest, dass er als parlamentarisches Gremium über kein hinreichendes Instrumentarium zur Aufklärung der zurückliegenden Vorkommnisse verfügt. Er bedauert, dass die Bemühungen, der Petentin zu einer alternativen Beschäftigungsmöglichkeit zu verhelfen, nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darum, den Beschluss an die andere Behörde zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung weiterzuleiten.</p>
2	<b>L2121-18/1265</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Verkehrswesen; ÖPNV</b>	Der Petent wendet sich mit neun Petitionen zum Thema Verkehrswesen an den Petitionsausschuss.
3	<b>L2121-18/1321</b> <b>Videoreisezentren</b>	Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Anliegen des Petenten zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Lübeck-Lüneburg, zum Abschluss eines Vertrages mit der Deutschen Bahn über die Einrichtung von Videoreisezentren, zur Sanierung des Bahnhofes Lübeck-Travemünde, zur Anbindung von Fehmarn-Südstrand an den Schienenpersonennahverkehr sowie zum Bau einer S-Bahn zum Eidersperrwerk, einer Schnellfahrtstrecke von Hamburg nach Aarhus, einer Seilbahn auf Sylt, einer Straßenbahn vom Bahnhof Westerland nach Keitum-Ort und einer Autoverladung für den Sylt-Shuttle in Husum zur Kenntnis genommen, geprüft und zusammengefasst beraten.
4	<b>L2121-18/1340</b> <b>S-Bahn</b>	
5	<b>L2121-18/1352</b> <b>Schienenverkehr</b>	
6	<b>L2121-18/1449</b> <b>Seilbahnsystem</b>	
7	<b>L2121-18/1450</b> <b>Bahnhof</b>	
8	<b>L2121-18/1475</b> <b>Autozugverladung</b>	Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.
9	<b>L2121-18/1506</b>	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Schieneverkehr</b>	
10	<b>L2121-18/1519</b> <b>Schieneverkehr</b>	
11	<b>L2123-18/1393</b> <b>Segeberg</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Bußgeldbescheid</b>	<p>Der Petent wendet sich dagegen, die Kosten für ein Widerspruchsverfahren gegen einen fehlerhaften Bußgeldbescheid tragen zu müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.</p> <p>Das Ministerium erläutert, bei dem ersten Schreiben habe es sich um eine Verwarnung gehandelt. Ein Verwarnungsverfahren solle ein Bußgeldverfahren vermeiden und sei auf die einfache und rasche Erledigung der massenhaft vorkommenden Fälle im Bagatellbereich ausgerichtet. Da der Petent das Verwarnungsgeld nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt habe, sei die weitere Bearbeitung des Bußgeldverfahrens von der Landespolizei an die zuständige Verwaltungsbehörde des Kreises abgegeben worden.</p> <p>Das Ministerium verweist darauf, dass Betroffene keinen Anspruch auf die Erteilung einer Verwarnung hätten. Daraus folge, dass sie auch keinen Anspruch auf eine gebühren- und auslagerefreie Abhandlung der von ihnen begangenen Ordnungswidrigkeit hätten. Nach Eintritt in das Bußgeldverfahren gebe es auch bei fehlerhaftem Verwaltungshandeln keine rechtliche Möglichkeit, in das Verwarnungsverfahren zurückzukehren.</p> <p>Weil der Petent durch die Polizei kurz vorher bereits auf das Verbot der Nutzung des Mobiltelefons aufmerksam gemacht worden sei, sei irrtümlicherweise davon ausgegangen worden, dass ihm bei dem weiteren Verstoß eine vorsätzliche Begehung zum Vorwurf gemacht werden könne, die eine Verdoppelung der Regelbuße vorsehe. Nach der Bußgeldkatalogverordnung ist jedoch die verbotswidrige Nutzung eines Mobiltelefons als Radfahrer bereits ein vorsätzlicher Verstoß, sodass das ordnungsgemäß durchgeführte Bußgeldverfahren auf einer falschen Grundlage basiert habe.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten abgestimmt worden sei, dass die Landespolizei eine Erstattung an den Petenten vornehmen werde, da die Kostenforderung des Kreises dem Petenten aufgrund der fehlerhaften Erfassung entstanden sei. Das Innenministerium werde mit dem Petenten Kontakt in der Sache aufnehmen. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Petition mit dieser Lösung erledigt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zur näheren Information zur Verfügung.</p>
12	<b>L2123-18/1409</b> <b>Brandenburg</b> <b>Verkehrswesen;</b>	<p>Der Petent begehrt die Kontrolle von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Ausnahmegenehmigungen, die statt des einzeiligen ein verkleinertes zweizeiliges Kenn-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Kennzeichen</b>	<p>zeichen erlauben. Zudem begehrt der Petent die Beendigung einer rechtswidrigen Genehmigungspraxis von verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen durch Schaffung entsprechender ministerieller Erlasse an die Zulassungsbehörden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und Unterlagen sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss kann kein Votum im Sinne des Petenten abgeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seinem Anliegen letztlich die Sicherheit des Straßenverkehrs erhöhen und Unfälle sowie Unfallflucht verhindern möchte.</p> <p>Der Ausschuss hat allerdings für Schleswig-Holstein keinen parlamentarischen Handlungsbedarf festgestellt. In Übereinstimmung mit dem Verkehrsministerium sieht der Ausschuss keinen Beweis dafür erbracht, dass die vom Petenten dargebrachten Fotos von Fahrzeugen mit verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen sämtlich rechtswidrig genehmigte Kennzeichen abbilden. Zudem bezieht sich der Petent im Wesentlichen auf eine behauptete Genehmigungspraxis im Raum Berlin sowie Brandenburg und nicht in Schleswig-Holstein. Des Weiteren hat das Verkehrsministerium dem Ausschuss die in Schleswig-Holstein geltende Erlasslage zur Durchführung des § 10 Fahrzeug-Zulassungsverordnung in Verbindung mit Anlage 4 (sogenannte Arbeitsanweisung zur Verordnung) zur Kenntnis gebracht. Danach sind strenge Anforderungen zu erfüllen, um eine Ausnahmegenehmigung für ein verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen erteilen zu können. Zudem wird eine Ausnahmegenehmigung nach Nummer 1.7 der Arbeitsanweisung nur für den jeweiligen Zulassungsbezirk erteilt, nicht etwa für das gesamte Bundesland oder Bundesgebiet.</p>
13	<b>L2123-18/1453</b> <b>Berlin</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Radfernweg, Hindenburgdamm</b>	<p>Der Petent regt mit seiner Petition an, auf dem Hindenburgdamm neben der Bahnstrecke zwischen Klanxbüll und Morsum auf Sylt einen Radfernweg anzulegen. Hierdurch könnten mehr Reisende als Radfahrer auf die Insel gelangen, was der steigenden Zahl an Autofahrern entgegenwirken könnte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 270 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beteiligt.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass sich der Hindenburgdamm im Eigentum der Deutschen Bahn befindet. Er sei einschließlich der Sockelbereiche eine dem Eisenbahnverkehr gewidmete Bahnanlage, unabhängig von dem jeweiligen Anbieter des Autozuges. Der zur Eisenbahninfrastruktur</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gehörende Bahndamm diene nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch. Somit gelte ein Betretungsverbot für Dritte, das vorrangig der Sicherheit des Personals und der Fahrgäste diene.

Ein Radweg könne aus Sicherheitsgründen nicht in unmittelbarer Nähe zum Bahndamm gebaut werden. Die nördlich und südlich an den Damm angrenzenden Gebiete seien vollständig als Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es sei hier ebenso verboten, Straßen, Wege und bauliche Anlagen zu errichten, wie in dem in einem Abstand von 150 m zum Damm beginnenden Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Watt und Salzwiesen unterlägen dem Schutz der genannten Richtlinie. Angesichts der Tatsache, dass die zumutbare Alternative bestehe, den Autozug zu nutzen, sei es äußerst schwierig, den mit dem Bau eines Radweges verbundenen erheblichen Eingriff in das Gebiet zu rechtfertigen.

Hinsichtlich des vorgebrachten Zweifels des Petenten an der Aussage, ein Radweg greife störender in den Naturschutz ein als die mehrfach pro Stunde verkehrenden lauten Diesellokomotiven älterer Bauart, unterstreicht das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dass die durch Fahrradverkehr ausgelösten Störungen der im dammnahen Bereich vorhandenen Rastvögel naturschutzfachlich völlig anders zu bewerten seien als die Auswirkungen des Bahnverkehrs.

Das Verkehrsministerium ergänzt, dass ein Radweg den freien Zugang zum Wattenmeer in diesem Bereich ermöglichen würde. Es müsse demnach zum Schutz des Nationalparks und der Sicherheit der Radfahrer sichergestellt werden, dass der Radweg nicht verlassen werden könne. Dies sei nahezu unmöglich. Zusätzlich übernehme der Hindenburgdamm die Aufgabe des Küstenschutzes. Aufgrund sich beispielsweise im Bereich der Dammsicherung sammelnden Treibgutes könne auch eine Rutsch- und Stolpergefahr nicht ausgeschlossen werden. Eine Rettung Verunglückter auf einem solchen Radweg sei sehr problematisch.

Zusammenfassend sprächen sowohl die Eigentumsverhältnisse, der Naturschutz und die nicht ausreichend zu gewährleistende Sicherheit der Radfahrer selbst gegen die Errichtung eines Radweges. Darüber hinaus ist es aus Sicht des Verkehrsministeriums fraglich, ob der angestrebte Verzicht auf das Auto tatsächlich durch eine solche Maßnahme erreicht würde, da die Urlauber Gepäck mit sich führen müssten. Es gebe die Möglichkeit, bei der Bahnreise ein Fahrrad mit sich zu führen. Auch stünden auf der Insel Fahrradverleihe zur Verfügung. So sei auf der Insel ein umweltfreundlicher Verkehr möglich.

Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, sich im Sinne der Petition für die Errichtung des von dem Petenten angeregten Radweges auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>L2123-18/1091</b><br><b>Lübeck</b>   | Die Petentinnen und Petenten wenden sich gegen die Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege.  |
| 2 | <b>L2123-18/1107</b><br><b>Lübeck</b>   | Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen L2123-18/1091, L2123-18/1107 und L2123-18/1108 auf Grundlage der von den Petentinnen und Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zusammenfassend intensiv geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentinnen und Petenten abzugeben.<br>Für den Petitionsausschuss ist es von wesentlicher Bedeutung, dass den Frauen und Männern, die in den verschiedenen Bereichen der Pflege tätig sind, in besonderem Maße Dank und Anerkennung für die täglich unter großen Mühen geleistete Arbeit zuteilwird. Er stellt zudem fest, dass die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung der in der Pflege tätigen Personen häufig hinter dem zurückbleiben, was für die Pflegenden angemessen wäre. Davon zu unterscheiden, wenngleich damit zusammenhängend, sind die Belange und wohlverstandenen Interessen jener Menschen, die gepflegt werden. Diese beiden Aspekte müssen zum Nutzen sowohl der Pflegenden als auch der Gepflegten in einen sinnvollen Zusammenhang und Ausgleich gebracht werden.<br>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Zusammenschluss von Berufstätigen in einem Selbstverwaltungsorgan wie einer Kammer mit Zwangsmitgliedschaft, Pflichtbeitrag und rechtlich verbindlicher Berufsordnung im Bereich der Heilberufe eine seit Jahrzehnten geübte Praxis ist. Dazu zählen etwa die Ärzte- und die Apothekerkammer. Zudem hebt der Ausschuss hervor, dass in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte das Kammersystem als mit dem Grundgesetz im Einklang stehend beurteilt wird. Durch die Schaffung einer solchen Kammer wird für die jeweilige Berufsgruppe eine Gesamtvertretung gebildet und die Vertretung der Belange der Berufsgruppe konzentriert und kompetent nach außen sowie durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder nach innen ermöglicht. Die Schaffung einer verbindlichen Berufsordnung sowie die Beaufsichtigung ihrer Durchführung durch die Kammer dienen dabei insbesondere den Interessen der Leistungsempfänger der jeweiligen Berufsgruppe.<br>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die mit dem Gesetzentwurf zur Errichtung einer Pflegekammer verbundene Planung einer Zwangsmitgliedschaft sowie eines Pflichtbeitrages bei den Betroffenen teilweise Irritation oder gar Ablehnung hervorruft. Das Sozialministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich der zu zahlende Betrag an den Einkommensverhältnissen des jeweiligen Mitglieds orientieren müsse. Den von den Petenten vorgebrachten datenschutzrechtlichen Bedenken entgegnet das Ministerium, dass die Datenerfassung der zukünftigen Pflegekammer im Gesetzesentwurf bereits eng unter Berücksichtigung der gel- |
| 3 | <b>L2123-18/1108</b><br><b>Steinburg</b><br><b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b><br><b>Land;</b><br><b>Pflegekammer</b> |   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2123-18/1173</b> <b>Plön</b> <b>Gesundheitswesen;</b> <b>Notarztstandorte</b>	<p>tenden rechtlichen Datenschutzbestimmungen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz abgestimmt worden sei.</p> <p>Im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens hat der Sozialausschuss des Landtages am 11. Juni 2015 zudem eine umfangreiche Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege durchgeführt und dabei die verschiedenen Ansichten, wie sie auch von den Petentinnen und Petenten vorgetragen werden, zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass in Lütjenburg wieder ein ganzjähriger Notarztstandort eingerichtet wird. Durch den Neuzuschnitt der Versorgungsbereiche der Notärzte im Kreis Plön sei es zu einer Überversorgung im nordwestlichen Bereich im Vergleich mit dem östlichen Gebiet gekommen. Im Landesrettungsgesetz sollten gemeinsame Hilfsfristen für Notarzt und Rettungswagen festgelegt werden. Ein neues Rettungsdienstgesetz müsse der medizinischen Notwendigkeit Vorrang einräumen gegenüber ökonomischen Überlegungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem von dem Petenten vorgetragenen Anliegen auf der Grundlage der von diesem vorgebrachten Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen. Im Ergebnis spricht er keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt aus, dass die Sicherstellung des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte sei. Grundlage sei das Rettungsdienstgesetz. Die kommunalen Rettungsdienstträger seien verpflichtet, unter anderem durch die Errichtung von Rettungswachen eine gleichmäßige Versorgung des jeweiligen Rettungsbereiches zu gewährleisten. Hierbei seien die Standorte der Rettungswagen benachbarter Träger zu berücksichtigen. In der Regel solle ein ausschließlich über Straßen erreichbarer Einsatzort innerhalb von zwölf Minuten nach Eingang der Notfallmeldung bei der Rettungsleitstelle erreichbar sein. Dabei werde der unbestimmte Rechtsbegriff „in der Regel“ dahingehend ausgelegt, dass die Planungsvorgabe dann als erfüllt gelte, wenn tatsächlich in 90 % der Einsätze der Notfallort in zwölf Minuten erreicht werde.</p> <p>Die Einhaltung der in § 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Rettungsdienstgesetz geregelten Hilfsfrist werde durch das Eintreffen des ersten Rettungsmittels markiert. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen der kommunalen Rettungsdienstträger und der Krankenkassen und -verbände sei unter Mitwirkung des Gesundheitsministeriums zu dem Ergebnis gelangt, keine besondere Hilfsfrist für Notarzteinsätze vorzusehen. Die kommunalen Aufgabenträger hätten die Konsequenz gesehen, dass eine Festlegung von landesweiten Parametern für die Notarztversorgung zu einer landesweiten Überplanung der Notarztstandorte führen würde. Dies könnte angesichts der vielschichtigen Probleme bei der ärztlichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Besetzung der bereits bestehenden Notfallstandorte auch zu einer Verschärfung dieses Problems und zu unübersehbaren finanziellen Folgen führen. Wichtig sei eine Sicherung der bestehenden Standorte. Bei Veränderungsbedarf solle eine einzelfallbezogene Lösung angestrebt werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zu keiner Zeit in Lütjenburg ein vollwertiger Notstandort existiert habe. Es sei eine zeitlich eingeschränkte notärztliche Versorgung auf Initiative niedergelassener Ärztinnen und Ärzte in Verbindung mit dem vertragsärztlichen Notdienst geschaffen worden. Hierdurch seien lediglich die Abend- und Nachtstunden sowie die Wochenenden abgedeckt worden. Schon hier seien zwischen 30 und 50 % der vorgesehenen Dienste nicht zu besetzen gewesen.

Das Gesundheitsministerium trägt vor, dass im Rahmen eines „Runden Tisches“ unter Einbindung einer Vertretung des Notarztbündnisses nach Optimierungsmöglichkeiten des Rettungsdienstkonzeptes mit der Zielsetzung einer Verbesserung der Versorgungssituation im gesamten Kreisgebiet gesucht worden sei. Auf der Grundlage einer gutachterlichen Prüfung der Gesamtsituation im Kreis Plön seien mögliche Standorte gutachterlich untersucht und mit Isochronen hinterlegt worden. Eine Bewertung sei unter anderem unter den Gesichtspunkten der medizinischen Notwendigkeit, der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgt, dass der Nordwesten die bevölkerungsreichste Region des Kreises Plön darstelle. Im Ergebnis sei der Standort Stakendorf als am geeignetsten bewertet worden. Dieser sei von den Krankenkassen und -verbänden akzeptiert und eingerichtet worden. Es sei deutlich gemacht worden, dass ein Standort Lütjenburg mangels Wirtschaftlichkeit abgelehnt würde.

Vor dem dargestellten Hintergrund komme die Einrichtung eines ganzjährigen Notarztstandortes in Lütjenburg nicht in Betracht. Der Petitionsausschuss teilt diese Einschätzung.

Das Ministerium betont, dass das Rettungsdienstgesetz vorschreibe, dass die Aufgabenerfüllung im Bereich des Rettungsdienstes nicht nur bedarfsgerecht und leistungsfähig, sondern auch wirtschaftlich und sparsam zu erfolgen habe. Dementsprechend prüften die Krankenkassen und -verbände neben der Frage der medizinischen Notwendigkeit auch Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit habe jedoch keinen Vorrang vor der notwendigen notfallmedizinischen Versorgung. Es müsse eine Balance zwischen dem medizinisch Notwendigen und dem finanziell Tragbaren hergestellt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Kosten der Leistungen des Rettungsdienstes durch Benutzerentgelte refinanziert werden, die zum ganz überwiegenden Teil von der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten getragen werden, hält der Petitionsausschuss ebenso wie das Gesundheitsministerium ein solches gesetzlich geregeltes Ausgleichsverhältnis im Rettungsdienst für unverzichtbar. Das Ansinnen des Petenten, in einem neuen Rettungsgesetz den Vorrang der medizinischen Notwendigkeit gegenüber ökonomischen Überlegungen festzuschreiben, kann er dementsprechend nicht unterstützen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2123-18/1301</b> <b>Ostholstein</b> <b>Bestattungswesen</b>	<p>Der Petent trägt als Rechtsanwalt das Begehren seiner Mandantin vor, im Rahmen einer Gesetzesinitiative auch in Schleswig-Holstein ein Landesbestattungsgesetz zu schaffen, das die Möglichkeit eröffnet, die Asche eines verstorbenen Menschen auf seinem Privatgrundstück zu verstreuen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen.</p> <p>Das Sozialministerium bestätigt, dass das Verstreuen der Asche auf dem eigenen Grundstück nach schleswig-holsteinischem Recht unzulässig ist. Die einzige Ausnahme vom Friedhofszwang sei die Urnenbestattung auf See. Die Einschätzung des Petenten, das schleswig-holsteinische Bestattungsgesetz sei verfassungswidrig, werde nicht geteilt. Die Einschränkungen von Grundrechten durch das Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein seien in § 30 Bestattungsgesetz aufgeführt. Ob darüber hinaus weitere Rechtsnormen des Grundgesetzes berührt oder verletzt werden, obliege der Feststellung durch die Judikative. Dem Petenten stehe die Möglichkeit einer Normenkontrollklage offen.</p> <p>Das Ministerium geht davon aus, dass das Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein verfassungskonform ist. Es bezieht sich dabei auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (Az. VII C 36.72) und des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvR 317/74). Der im Bestattungsgesetz normierte Friedhofszwang sei das Ergebnis der Abwägung öffentlicher Interessen mit den berührten Grundrechten und durch ein öffentliches Interesse und überragende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Das Sozialministerium unterstreicht, dass der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung für den Friedhofszwang von der grundsätzlichen religiösen und weltanschaulichen Neutralität der öffentlichen Friedhöfe ausgegangen sei.</p> <p>Der Petent mache ein „Aufenthaltsrecht“ nach dem Tode geltend und sehe Artikel 11 Grundgesetz (Freizügigkeit) verletzt. Die Grundrechtsfähigkeit sei jedoch mit der Beschwerdefähigkeit nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a Grundgesetz verknüpft, die nur natürlichen Personen zuerkannt werden könne. Daher werde allgemein angenommen, dass mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit im Zeitpunkt des Todes auch die Grundrechtsfähigkeit nicht mehr gegeben sei. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p>
6	<b>L2123-18/1347</b> <b>Berlin</b> <b>Psychiatrische Einrichtungen;</b> <b>Zwangmaßnahmen</b>	<p>Der Petent begehrt die gesetzliche Beendigung aller psychiatrischen Zwangsmaßnahmen, Zwangsbehandlungen, Zwangsmedikationen und „Zwangseinweisungen“. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen beziehungsweise im Maßregelvollzugsgesetz sollten zurückgenommen und psy-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chiatrische Mittel durch alternative Methoden ersetzt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Ausschuss stimmt mit dem Petenten darin überein, dass allen Menschen eine unveräußerliche Würde zukommt, die es zu wahren und zu schützen gilt. Dieser an den Anfang des Grundgesetzes in Artikel 1 Absatz 1 gestellte Verfassungsgrundsatz ist schlechthin konstituierend für die Bundesrepublik Deutschland und für jedes ihrer Bundesländer, somit auch für Schleswig-Holstein. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die nach dem Zweiten Weltkrieg begonnene völkerrechtliche Festschreibung der Menschenrechte in einer ganzen Reihe von sogenannten Menschenrechtspakten, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Behindertenkonvention und der EU-Grundrechtecharta.

Der Ausschuss teilt allerdings nicht die Auffassung des Petenten, dass die Mittel und Methoden der Psychiatrie schlechthin ungeeignet zur Diagnose und Behandlung psychischer Krankheiten seien. Ebenso wenig ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Unterbringung psychisch Kranker sowie psychiatrische Zwangsbehandlungen generell den völkerrechtlich verbürgten Menschenrechten oder den im Grundgesetz niedergelegten Grundrechten widersprechen. Der Ausschuss stellt vielmehr fest, dass unter strikter Beachtung der Menschenwürde als auch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter sehr engen gesetzlichen Voraussetzungen die zwangsweise Unterbringung als auch die zwangsweise Behandlung psychisch kranker Menschen rechtlich möglich und in entsprechend gelagerten Fällen sogar nötig ist. Vor diesem Hintergrund sind auch die am 29. Mai 2015 in Kraft getretenen Novellierungen des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen sowie des Maßregelvollzugsgesetzes erfolgt.

Der Ausschuss betont, dass Unterbringungen und Zwangsbehandlungen unter dem Vorbehalt unabhängiger gerichtlicher Zustimmung stehen und die zuständigen Behörden die Aufsicht über die psychiatrischen Einrichtungen ausüben. In Übereinstimmung mit dem Sozialministerium stellt der Ausschuss fest, dass die genannten Neuregelungen eine Stärkung der Rechte psychisch erkrankter und untergebrachter Menschen erreichen. Psychisch erkrankte Menschen sollen während des Heilungsprozesses größtmögliche Unterstützung erfahren, um einer bei Nichtbehandlung der Erkrankung drohenden Verelendung, Ausgrenzung sowie dem Verlust der Selbstbestimmung entgegenzuwirken.

Der Petent beschwert sich über die seiner Ansicht nach hohen Zulassungsbeschränkungen für die Aufnahme eines Medizinstudiums. Viele Hochschulabsolventen würden später gar nicht den Beruf des Arztes ausüben. Der Petent hingegen sei hochmotiviert, habe jedoch mit seinem Notendurchschnitt von 2,1 keine Möglichkeit, das gewünschte Studium zeitnah

- 7 **L2121-18/1424**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**Hochschulwesen;**  
**Studienplatzvergabe Humanmedizin**

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aufnehmen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.

Das Wissenschaftsministerium bestätigt, dass es zwar ein Recht auf die freie Wahl des Ausbildungsplatzes und des Berufes gebe, dieses könne jedoch in besonderen Fällen eingeschränkt werden. Insbesondere bei Studiengängen, in denen die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze deutlich übersteige, wie es im Fall der Humanmediziner der Fall sei, könnten Zulassungsbeschränkungen ausgesprochen werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Vergabe der Studienplätze in der Humanmedizin bundesweit nach einem einheitlichen Verfahren erfolge. Je 20 Prozent der verfügbaren Studienplätze würden anhand der sogenannten Bestenquote und einer Wartezeitquote vergeben. Die verbleibenden 60 Prozent der Studienplätze würden hingegen durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines eigenen Auswahlverfahrens verteilt. In diesem Verfahren berücksichtigen die Universitäten auch Fähigkeiten und Kenntnisse der Studienbewerber. Die Universität Lübeck erstelle eine Rangliste nach der Abiturnote und führe darüber hinaus Auswahlgespräche mit den Bewerbern. Notenverbesserungen ergäben sich durch eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem medizinischen Ausbildungsberuf oder den erfolgreichen Abschluss eines Medizinertests.

Der Ausschuss merkt an, dass damit - entgegen der Annahme des Petenten - die Studienplätze für Humanmedizin nicht überall ausschließlich über die Abiturnoten vergeben werden. Da die Hochschulen selbst das Verfahren gestalten, sollte sich der Petent bei der jeweiligen Studienberatungsstelle erkundigen.

Eine vom Petenten angeregte Änderung der Zulassungskriterien für die Aufnahme eines Medizinstudiums hält der Ausschuss, insbesondere vor dem Hintergrund der für die Ausbildung vor allem im klinischen Bereich und zur Qualitätssicherung notwendigen Ausbildungskapazitäten, nicht für zielführend.

8 **L2123-18/1509**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Kinder- und Jugendhilfe;**  
**Dienstaufsichtsbeschwerde**

Die Petentin führt Beschwerde gegen das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg. Dieses stelle gegenüber dem Familiengericht falsche Behauptungen auf. Das habe dazu geführt, dass ein Teil ihrer Kinder nicht mehr in ihrem Haushalt leben dürften. Auch das Umgangsrecht werde ihr streitig gemacht. Es gebe keine Institution, die die Jugendämter beaufsichtige und an die sich Betroffene hilfesuchend wenden könnten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung.

Das Sozialministerium führt aus, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg mitgeteilt habe, dass das Familiengericht der Petentin im Jahr 2012 das Sorgerecht für einen Teil ihrer Kinder entzogen habe, die nunmehr in einer Pflegefamilie beziehungsweise beim Vater lebten. Es fänden entsprechend der familiengerichtlichen Regelung monatlich begleitete Umgangskontakte - meist in entspannter Atmosphäre - statt. Die Petentin werde in ihren Wünschen ernstgenommen. Der Umgangston sei freundlich und respektvoll. Die Petentin müsse jedoch wiederholt darauf hingewiesen werden, Äußerungen zu unterlassen, die ihre Kinder nachhaltig verängstigen oder verunsichern könnten. Derzeit werde in einem laufenden familiengerichtlichen Verfahren geklärt, in welchem Umfang und mit welchen Voraussetzungen die Umgangskontakte zwischen den Kindern und der Petentin stattfinden müssten, um dem Wohl der Kinder zu entsprechen. Die Eltern würden im Rahmen der ambulanten Beratung den Standards entsprechend und ressourcenorientiert unterstützt.

Zu Recht weist das Sozialministerium darauf hin, dass ihm gegenüber dem Jugendamt keine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse zustehen. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in eigenverantwortlicher Zuständigkeit wahr. Das Ministerium unterstreicht, dass bei eindeutigen Rechtsverstößen der Jugendämter die Kommunalaufsicht tätig werden könne.